



## **Stadt Uster**

### **Ersatzlose Aufhebung von kantonalen Verkehrsbaulinien**

#### **Kernzone Kirchuster**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat zwischen 1937 und 1955 entlang der Zürich-, Zentral- und Talackerstrasse in der Kernzone Kirchuster, Verkehrsbaulinien festgesetzt. Diese Strassen können heute als dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut betrachtet werden.

Die Kernzone Kirchuster ist im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Die bestehenden Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 verlaufen teilweise durch bestehende stilistisch und epochenspezifisch wertvolle Gebäude und stehen im Widerspruch mit den Anordnungs- und Schutzziele der Kernzonenbestimmungen der Stadt Uster. Mit vorliegender Verfügung sollen diese Verkehrsbaulinien in der Kernzone Kirchuster ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung der Baulinien soll den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen und die Widersprüche mit den kommunalen Kernzonenbestimmungen beseitigen.

#### *Kommunale Baulinie gemäss RRB Nr. 2554/1955 beim Grundstück Kat. Nr. B2671*

Die Baulinie gemäss RRB Nr. 2554/1955 beim Grundstück Kat. Nr. B2671 fällt partiell in die kommunale Zuständigkeit. Die Aufhebung des kantonalen Teils dieser Baulinie führt zu unklaren planerischen Vorgaben in Bezug auf den Strassenabstand. In Absprache mit der Stadt Uster wird daher beim Grundstück Kat. Nr. B2671 der kommunale Teil der Baulinie gemäss RRB Nr. 2554/1955 ebenfalls mit vorliegender Verfügung aufgehoben (redaktionelle Anpassung).

#### **Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Entlang der Zürichstrasse (Route 340) und Zentral- bzw. Talackerstrasse (Route 339) in der Kernzone Kirchuster werden die Baulinien nach RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 gemäss dem bei den Akten liegenden Plan ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Stadtrat von Uster wird eingeladen,
  - a) die Baulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekannt zu machen:

«Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... entlang der Zürichstrasse (Route 340) sowie Zentral- bzw. Talackerstrasse (Route 339) in der Kernzone Kirchuster die Baulinien gemäss RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen



vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss»;

- b) die betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten (Originalpläne) per Einschreiben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

- Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst/Baulinien, Original
- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (Verfügungskopie + Plan, für Planaufgabe)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (digital: Verfügungskopie + Plan, für Nachführung ÖREB)

und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch Rechtsdienst/Baulinien an:

- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (vollständiges Dossier)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (Rechtskraftbescheinigung, für Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich (vollständiges Dossier)

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef